

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AS-Technologies
Inhaber: Armin Schneider
Göbelstr. 16
30163 Hannover

Tel. +49 (0)511 700376-81
Fax +49 (0)511 700376-82

<http://www.as-technologies.de>

Stand: 02/2010

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit AS-Technologies, Inhaber: Armin Schneider (im folgenden „AS-T“), deren Gegenstand die Lieferungen und Leistungen der AS-T einschließlich sämtlicher hiermit in Zusammenhang stehender weiterer Leistungen wie Beratung, Schulung, Wartung und Pflege etc. sind.
- 1.2. Angebote, Lieferungen und Leistungen von AS-T erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für bestimmte einzelne Leistungsarten durch "Besondere Geschäftsbedingungen" ergänzt werden. Besondere Geschäftsbedingungen werden Vertragsinhalt, wenn eine der darin geregelten Leistungen Vertragsgegenstand werden soll; abweichende Regelungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 1.3. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von AS-T nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch AS-T schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend.
- 1.4. Besteht die Leistung von AS-T in der Vermittlung eines Vertragsabschlusses mit einem Dritten (Hersteller, Lieferant), so gelten vorrangig die vertraglichen Bestimmungen des Dritten.

2. Lieferbedingungen

- 2.1. Angebote der AS-T sind, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde, stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens der AS-T zustande. Erfolgt die Leistung durch die AS-T, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung zustande.
- 2.2. AS-T ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 2.3. Die von AS-T angegebenen Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch AS-T steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von AS-T durch Zulieferanten und Hersteller.
- 2.4. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die AS-T die Lieferung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von AS-T zu vertreten sind. Hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen, gleichgültig ob diese Ereignisse bei AS-T, deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, berechtigen AS-T, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag, soweit noch nicht erfüllt, ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem der Kunde selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten sich in Verzug befindet. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung (mindestens 14 Tage) berechtigt, vom Vertrag - soweit nicht erfüllt - ganz oder teilweise zurückzutreten.

Verlängert sich in Anwendung von Ziffer 2 die Lieferzeit oder wird AS-T von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich AS-T nur berufen, wenn der Kunde unverzüglich benachrichtigt wurde.

- 2.5. Sofern AS-T die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,25 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AS-T.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Leistungen, die im Ausland erbracht werden, wird keine Mehrwertsteuer erhoben.
- 3.2. Zahlungen sind vierzehn (14) Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto fällig. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kann AS-T ohne weitere Ankündigung Mahngebühren sowie Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnen.
- 3.3. Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die AS-T aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunde jetzt oder künftig zustehen, werden AS-T vom Kunde die folgenden Sicherheiten gewährt, die AS-T auf Verlangen des Kunden nach dessen Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.
- 4.2. Die Ware bleibt Eigentum der AS-T (Vorbehaltsware). Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für AS-T als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne AS-T zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, entsteht für AS-T grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Sollte der Abnehmer Alleineigentümer werden, räumt er uns bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für AS-T. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiterveräußert, so gilt die nachfolgend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
- 4.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an AS-T ab. AS-T ermächtigt den Kunden unwiderruflich, die an AS-T abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

5. Sachmängelgewährleistung

- 5.1. Die Sachmängelgewährleistung für Lieferungen und Leistungen von AS-T richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2. Die Gewährleistung beträgt 12 Monate.
- 5.3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.
- 5.4. AS-T leistet Gewähr, dass die erbrachten Lieferungen und Leistungen dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Stand der Technik entsprechen, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat oder, soweit keine ausdrückliche Beschaffenheit vereinbart ist, dass sie sich für die vertraglich vorausgesetzte, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen der gleichen Art üblich sind, und die der Vertragspartner erwarten kann. Unerhebliche oder geringfügige Abweichungen oder Minderungen der Leistungen von AS-T von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bleiben außer Betracht.
- 5.5. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen vorgenommen oder Teile ausgewechselt, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte oder Fremdeingriff sowie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist.
- 5.6. Stehen dem Kunden Mangelanprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von AS-T entweder Nachbesserung oder die Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung durch AS-T fehl, kann der Kunde mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
- 5.7. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 7 ergänzend.

6. Rechtsmängelgewährleistung

- 6.1. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts („Schutzrechte“) durch eine von AS-T entwickelte und/oder erbrachte Leistung geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet AS-T, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:
- 6.2. AS-T wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für den Kunden für die entwickelte und/oder erbrachte Leistung erwirken, die Leistung ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder die Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Leistung dadurch beeinträchtigt wird. Wenn und soweit AS-T dem Kunden durch zuvor genannten Maßnahmen nicht endgültig das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht einräumen kann, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechnigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3. AS-T ist nur dann zu vorgenannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde AS-T die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter bezeichnender Beschreibung der Verletzung anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Kunde AS-T alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 6.4. Ansprüche des Kunden nach Ziffer 6.1 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner

ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von AS-T nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von AS-T erbrachten Leistungen eingesetzt wird.

- 6.5. Der Kunde ist verpflichtet, AS-T nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die Schutzrechtsverletzung zu unterstützen.
- 6.6. Umgekehrt stellt der Kunde AS-T von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber AS-T wegen einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts geltend machen, wenn die Verletzung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden gegenüber AS-T resultiert oder der Kunde die Leistung verändert oder in ein System eines Dritten integriert.
- 6.7. Ansprüche des Vertragspartners wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 5.2.

7. Haftung

- 7.1. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet AS-T für Schäden, die auf einen Mangel an der Leistung selbst oder auf einer Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und nur in den nachfolgenden Grenzen:
- 7.2. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von AS-T unbegrenzt,
- 7.3. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch AS-T, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf den Rechnungswert der konkreten Leistung.
- 7.4. Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet AS-T nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. AS-T ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sich auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnten (Höhere Gewalt).
- 7.5. Für den Verlust von Daten und Programmen bzw. deren Wiederherstellung haftet AS-T ebenfalls nur aus dem aus Ziff. 6.1. und 6.2. ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.
- 7.6. Darüber hinaus ist eine Haftung von AS-T, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. AS-T haftet insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.
- 7.7. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Netto-Auftragswert beschränkt.
- 7.8. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit oder bei zwingenden gesetzlichen Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 7.9. Schadenersatzansprüche gegenüber AS-T sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

8. Geheimhaltung

- 8.1. Die Parteien sichern zu, dass sie vertrauliche Informationen der anderen Partei nicht verwenden oder veröffentlichen werden. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, einschließlich Abbildungen, Systemspezifikationen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, sowohl in schriftlicher als auch in irgendeiner anderen Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Art nach als vertraulich zu bewerten sind. Die Parteien werden alle angemessenen vorsorglichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Geheimhaltungspflicht zu erfüllen.
- 8.2. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die betreffenden Informationen oder Daten vor ihrer Entgegennahme rechtmäßiger Besitz der entgegennehmenden Partei gewesen sind, von der entgegennehmenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass auf Informationen oder Daten der offenbarenden Partei verwiesen wird, allgemein bekannt sind oder werden oder allgemein zugänglich gemacht werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Handlung oder Unterlassung der entgegennehmenden Partei; oder der entgegennehmenden Partei von Dritten erteilt werden, ohne dass gegenüber der offenbarenden Partei eine Geheimhaltungspflicht verletzt wird.
- 8.3. Die Bestimmungen der Ziffer 8 finden keine Anwendung, wenn vertrauliche Informationen der anderen Partei aufgrund Gesetz, einer Verordnung, einer richterlichen Anordnung oder der Entscheidung einer anderen Behörde veröffentlicht werden müssen.
- 8.4. Diese Geheimhaltungspflicht gilt sinngemäß auch für sämtliche Mitarbeiter der Parteien. Die Parteien haben sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung und Erfüllung der Softwareverträge betraut sind, diese Geheimhaltungspflicht beachten.

9. Mediationsklausel

Bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, werden die Vertragspartner zunächst über eine Einigung miteinander verhandeln. Gelingt es den Vertragspartnern nicht ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 30 Tagen nach Beginn der Verhandlungen beizulegen, werden sie eine Mediation nach der Verfahrensordnung des BMWA (Bundesverband für Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V.) durchführen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung eines Vertragspartners zu gütlichen Verhandlungen aufgenommen worden sind. Gelangen die Beteiligten nicht zu einem Mediationsergebnis, so kann jeder Vertragspartner ein gerichtliches Verfahren einleiten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich insoweit, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.
- 10.2. Abweichende Regelungen, Nebenabreden oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.

II. Ergänzende Bedingungen

1. Abschnitt: Besondere Bedingungen für Softwareüberlassung

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Kunde erwirbt von AS-T die im Angebot näher bezeichnete Standardsoftware einschließlich der zugehörigen Anwenderdokumentation in elektronischer unter den vereinbarten Nutzungsbedingungen.
- 1.2. Die Software sowie das Handbuch werden dem Kunden elektronisch in einem geschützten Downloadbereich zur Verfügung gestellt. Den Verweis und die Zugangsdaten zu unserem geschützten Downloadbereich erhält der Kunde mit Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr.
- 1.3. Für die Beschaffenheit der Software ist die Programmbeschreibung des Herstellers abschließend maßgeblich. Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit ist auch die Nutzung auf einer vom Softwarehersteller freigegebenen Software- und/oder Hardware-Umgebung. Eine davon abweichende Beschaffenheit schuldet AS-T nicht.
- 1.4. Eine über die Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit hinausgehende Wartungsleistung an der Software erfolgt nur auf Grundlage eines separat abzuschließenden Softwarepflegvertrages, auf den die besonderen Bedingungen für die Erbringung von Beratungs- und Serviceleistungen der AS-T Anwendung finden.

2. Nutzungsrechtseinräumung

Nach vollständiger Zahlung räumt AS-T dem Kunden das Recht ein, die Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu nutzen. Es gelten insoweit die Lizenzbestimmungen des Herstellers.

3. Gewährleistung

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Software unmittelbar nach Übergabe und vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und insbesondere auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration zu testen.
- 3.2. Der Kunde hat Mangelansprüche nur, wenn die Software in der in der Leistungsbeschreibung freigegebenen Einsatzumgebung betrieben wird und gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind.
- 3.3. AS-T tritt die ihr zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen den Softwarehersteller bezüglich der vertragsgegenständlichen Software an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, Gewährleistungsansprüche zunächst gegen den Hersteller geltend zu machen.

2. Abschnitt: Besondere Bedingungen für die Überlassung von Fluchtweglenkungsgeräuschen (Localizer®)

1. Vertragsgegenstand

Der Kunde erwirbt von AS-T die im Vertrag näher bezeichnete Fluchtweglenkungsgeräusche (Localizer®) unter den vereinbarten Nutzungsbedingungen.

2. Nutzungsrechtseinräumung

Nach vollständiger Zahlung räumt AS-T dem Kunden das Recht ein, die Localizer in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu nutzen. Es gelten insoweit die Lizenzbestimmungen des Herstellers.

3. Abschnitt: Besondere Bedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand des Auftrages ist die im Vertrag bezeichnete Tätigkeit, nicht hingegen das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Ergebnisses.
- 1.2. Die Leistung von AS-T gilt als erbracht, wenn die vereinbarten Analysen erarbeitet und der Kunde erläutert wurden oder wenn - im Falle eines vereinbarten Gutachtens oder einer vereinbarten sonstigen schriftlichen Darstellung - diese Darstellung der AG übergeben wurde. Hat AS-T ihre Arbeitsergebnisse schriftlich wiederzugeben, ist nur die schriftliche Darstellung maßgeblich.
- 1.3. Die Durchführung sämtlicher Aufträge erfolgt mit größter Sorgfalt nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse des Kunden.
- 1.4. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern von AS-T außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde verpflichtet sich, AS-T rechtzeitig alle erforderlichen Informationen für die ordnungsgemäße Auftragsausführung zur Verfügung zu stellen und sie dabei zielführend und umfassend zu unterstützen.
- 2.2. Beide Parteien benennen einen Ansprechpartner, der für alle maßgeblichen Fragen und Entscheidungen verantwortlich ist.
- 2.3. Daten, die AS-T seitens des Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellt wurden, werden nur auf Plausibilität geprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Folgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

3. Rechte an Arbeitsergebnissen

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, räumt AS-T dem Kunden an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrages erstellt werden, ein ausschließliches und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein. Dieses Recht ist aufschiebend bedingt dadurch, dass der Kunde seine Verpflichtung gegenüber AS-T in vollem Umfang erfüllt hat.

4. Kündigung

- 4.1. Der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen kündigen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.3. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 4.4. AS-T ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kunde mit der Annahme der von AS-T angebotenen Leistung in Verzug kommt oder er seine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht ausübt.
- 4.5. AS-T hat Anspruch auf Ersatz der durch Verzug oder durch die unterlassene Mitwirkungspflicht entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens auch dann, wenn AS-T von dem Kündigungsrecht Gebrauch macht.